

Geschäftsordnung Rathenower JC 1961 e.V.

Stand 10.01.2025 mit den in der Sitzung des Vorstandes beschlossenen Änderungen
(Datum: 10.01.2025)

§ 1 Zweck und Aufgabe

Die Geschäftsordnung dient dem Zweck, eine ordnungsgemäße Vereinsarbeit sicherzustellen. Sie ergänzt die Satzung des Vereins, soweit dies in der Satzung selbst vorgesehen ist, gibt aber auch Richtlinien vor, wie die Vereinsaufgaben erledigt werden sollen. Die Satzung und die Geschäftsordnung regeln auch die finanziellen Belange des Vereins und ersetzen bis auf weiteres die Finanzordnung sowie die Abteilungsordnung. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, es gilt das Kostendeckungsprinzip. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips ermöglichen alle Mitglieder und Vereinsinstitutionen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 2 Gültigkeitsbereich

Die Geschäftsordnung ist gültig für den Vorstand, die Abteilungen und für alle sonstigen Mitglieder.

§ 3 Mitglieder

Das einzelne Vereinsmitglied ist zur Teilnahme in allen Abteilungen berechtigt. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Zu diesen Mitarbeitungen gehören auch das Leisten von Arbeitsstunden. Es werden pro Jahr je aktivem Mitglied 8 Arbeitsstunden und je passivem Mitglied 2 Arbeitsstunden zu je 7,50 Euro/ Stunde angerechnet. Diese Arbeitsstunden gelten für alle Mitglieder zwischen 14 bis 60 Jahre. Sollte eine Mitglied keine Arbeitsstunden leisten können, wird Diese am Jahresende in Rechnung gestellt.

§ 4 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand und umgekehrt. Er ist verantwortlich für den organisatorischen Ablauf des Übungsbetriebes der ihm unterstellten Abteilung. Er fasst einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form, der in der Mitgliederversammlung veröffentlicht und dem Protokoll beigelegt wird.

§ 5 geschäftsführender Vorstand

(1) 1. Vorsitzender

Er führt den Verein gemäß der Satzung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Er leitet die Vorstandssitzungen und beruft, bei seiner Verhinderung den 2. oder 3. Vorsitzenden ein, die Sitzungen und Versammlungen zu leiten.

(2) 2. Vorsitzender (1. stellvertretender Vorsitzender)

Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit und übernimmt weitere Führungsaufgaben zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) 3. Vorsitzender (2. stellvertretender Vorsitzender/Kassierer)

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Der 3. Vorsitzende/Kassierer tätigt Auszahlungen der laufenden Ausgaben und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist verpflichtet, bei der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben. Während des Geschäftsjahres kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Zwischenbericht über den finanziellen Stand des Vereins angefordert werden. Der Bericht kann schriftlich oder mündlich in einer Vorstandssitzung erbracht werden. Die Prüfung der Kassengeschäfte und Rechnungen kann demnach jederzeit von den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam erfolgen.

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen und den Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung erhoben wurde.

§ 6 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören aus der Sport-/Kinder- und Jugendwart, der Abteilungsleiter ATEMI, der Abteilungsleiter Judo und der Abteilungsleiter Turnen dieser unterstützt dem geschäftsführenden Vorstand in seinen Tätigkeiten. Er nimmt Aufgaben des Sportbetriebs wahr, die das Training und die Wettkämpfe gewährleisten.

§ 7 Abwicklung von Investitionen

Über Anschaffungen und Investitionen bis 2.500,00 € kann ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands allein bis zu einer Summe in Höhe von 5000,00 € 2 Vertreter des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam und ab einer Summe in Höhe über 5.000,00 € bis 15.000,00 € der Gesamtvorstand pro Einzelmaßnahme entscheiden. Bei Rechtsgeschäften über 15.000,00 € wird die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- Dem 1. Vorsitzenden & Stellvertretern je bis zu einer Summe in Höhe von 2.500,00 €.
- 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,00 €.
- Dem Gesamtvorstand in Höhe eines Betrages über 5.000,00 € bis 15.000,00 €.
- Der Mitgliederversammlung zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, bei der Aufnahme von Belastungen sowie bei Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000,00 €.
- Abteilungs-/ Übungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen.

Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungs-/ Übungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden. Es ist unzulässig einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 9 Anträge und Zuschüsse

Für das Stellen von Anträgen sowie die Beantragung von Zuschüssen ist der Vorstand zuständig. Die Abteilungsleiter stellen bis spätestens 10. Januar des Kalenderjahres ihre Anträge für das Geschäftsjahr. Die Anträge der Abteilungen bilden die Grundlage für die Genehmigung von Zuschüssen durch den Vorstand.

Zuschüsse wie die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen können nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Zeichnungsbefugnis

Für schriftliche Anordnungen der Abteilungen und Schreiben gegenüber Dritten, die keine finanziellen und rechtlichen Folgen für den Verein nach sich ziehen können zeichnen:

- die Abteilungsleiter
- die Vorstandsmitglieder

Für sämtlichen Schriftverkehr nach innen und außen:

- der Vorsitzende & die Stellvertreter

Der Kassier für seinen Bereich

§ 11 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen nachgewiesen werden. Eine Schulden- und Vermögensübersicht muss erstellt und bekannt gemacht werden. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern gem. § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus können die Kassenprüfer regelmäßige Prüfungen vornehmen.

§ 12 Ehrungen

Sinn und Zweck der Ehrungen

Mit den Ehrungen soll den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden. Gleichzeitig soll durch die Ehrungen die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein gefestigt werden.

Ehrenvorsitzende

Zur Wahrung alter Traditionen, zur Repräsentation des Vereines bei besonderen Anlässen, als kritischer Beobachter der Vereinsgeschäfte und auch zur Ehrbekundung von verdienten ehemaligen Vorsitzenden kann der Gesamtvorstand Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen. Die Ernennung obliegt dem Vorstand.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird für besonders langjährige Mitgliedschaft oder für verdiente Mitglieder verliehen. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und wird im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung mit der Übergabe einer Urkunde durchgeführt. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt die beitragsfreie Mitgliedschaft.

Auszeichnungen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

werden ausschließlich in der Mitgliederversammlung verliehen:

15 Jahre: bronzene Vereins-Ehrennadel

25 Jahre: silberne Vereins-Ehrennadel

ab 40 Jahre: goldene Vereins-Ehrennadel

§ 12 Ableben von Vereinsmitgliedern

Für die verstorbenen Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen wird eine Traueranzeige geschaltet

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Vereinsausschusses vom 10.01.2025 beschlossen und tritt damit in Kraft. Rathenow, den 10.01.2025.

Gezeichnet:

1. Vorsitzender:	Oliver Krüger
2. Vorsitzender:	Edwin Ebermann
3. Vorsitzender/Kassierer:	Ina Hunhold